

- die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG),
- die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH),
- die Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PWF),
- die Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer (FPG) sowie einige weitere Formen.

Neben den Produktionsgenossenschaften existieren Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG), Konsumgenossenschaften (KG), die VdgB/BHG sowie weitere sozialistische Genossenschaften im Bereich des Handels und der Dienstleistungen.⁵⁴

Für die Produktionsgenossenschaften — wie auch für die anderen sozialistischen Genossenschaften — ist charakteristisch, daß sie nicht nur Produktionsorganisationen (bzw. Handels-, Dienstleistungs- und Bauorganisationen) sind, sondern zugleich *soziale Gemeinschaften der Bürger zur Gestaltung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen, Formen der aktiven Teilnahme an der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung* darstellen (Art. 46 Verfassung). *Sie sind also sowohl sozialistische Arbeitskollektive als auch von ihrem Charakter her gesellschaftliche Organisationen und in dieser Doppelseigenschaft Elemente (Bestandteile) der politischen Organisation des Sozialismus.*⁵⁵

Die Entstehung und Entwicklung der sozialistischen Genossenschaften sind mit dem Volkseigentum, der umfassenden Hilfe der Arbeiterklasse und des Staates für die Bündnispartner verbunden. Die Genossenschaften sind fest in die gesamtstaatliche Leitung und Planung eingeordnet. Der sozialistische Staat gewährleistet, daß die Genossenschaften auf der Grundlage von Musterstatuten, die auf den Vorschlägen der Genossenschaftsmitglieder beruhen und allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften darstellen (§ 7 LPG-Gesetz), mittels Statuten eigenverantwortlich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen regeln. Der Staat wacht darüber, daß die Grundsätze der genossenschaftlichen Demokratie strikt beachtet werden und daß die Genossenschaften in ihren Mitgliederversammlungen über die Gestaltung der Produktion und der Arbeits- und Lebensbedingungen selbst entscheiden. Die genossenschaftliche Demokratie ist ein untrennbarer

Bestandteil und eine grundlegende Erscheinungsform der sozialistischen Demokratie.

Subjekte des genossenschaftlichen Eigentums sind die Genossenschaften. Die Rechte aus dem Eigentum stehen folglich der jeweiligen Genossenschaft allein und unmittelbar zu. Es handelt sich um kollektives unteilbares Eigentum, das der individuellen Verfügung der einzelnen Mitglieder nicht unterliegt und unantastbar ist. Das einzelne Mitglied wirkt in den in den Statuten vorgesehenen Formen an den Entscheidungen über den Besitz, die Nutzung und die Verfügung über dieses Eigentum mit und mehrte es durch seine Arbeit in der Genossenschaft. Diese Tätigkeit ist die wichtigste Quelle für das persönliche Eigentum der Genossenschaftsmitglieder, für die Hebung ihres Lebensniveaus, denn die Mitglieder haben nach dem Leistungsprinzip Anteil am wirtschaftlichen Ergebnis der Genossenschaft.⁵⁶

Im LPG-Gesetz, das vom XII. Bauernkongreß der DDR gebilligt und am 2. Juli 1982 von der Volkskammer beschlossen wurde, wird das Verfügungs- und Entscheidungsrecht der LPG über ihr Eigentum und die zur Nutzung übertragenen Produktionsmittel sowie über die Verwendung ihres wirtschaftlichen Ergebnisses bestimmt, wobei zugleich festgelegt ist, daß die Genossenschaften ihr Eigentum mit hoher gesellschaftlicher Wirksamkeit zu nutzen und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse so zu verwenden haben, daß die Intensivierung der Produktion sowie eine hohe Qualität und Effektivität der genossenschaftlichen Arbeit gewährleistet werden (§ 22 Abs. 3). Ebenso werden die Grundsätze der Vergütung der Genossenschaftsbauern nach dem Leistungsprinzip fixiert (§ 23).

Objekte des genossenschaftlichen Eigentums sind die Geräte, Maschinen, Anlagen und Bauten der landwirtschaftlichen, handwerklichen und sonstigen sozialistischen Genossenschaften sowie die Tierbestände der LPG und das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Pro-

54 Vgl. Die gesellschaftlichen Organisationen in der DDR, a. a. O., S. 111 ff.

55 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ..., a. a. O., S. 251.

56 Vgl. LPG-Recht. Lehrbuch, Berlin 1976, S. 202 ff.